

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 20. November 1986

246. Stück

- 609.** Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 125 Prager Straße im Bereich der Gemeinde Engerwitzdorf
- 610.** Verordnung: Änderung der Zivilflugplatz-Betriebsordnung
- 611.** Verordnung: Festlegung von Globalquoten für das Jahr 1987 im Bereich der Schrottlenkung
- 612.** Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

609. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 6. November 1986 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 125 Prager Straße im Bereich der Gemeinde Engerwitzdorf

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Straßenteile der B 125 Prager Straße von km 10,50 (alt) bis km 11,20 (alt) und von km 12,60 (alt) bis km 13,025 (alt) werden, soweit diese durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsüberebenen — mit Verordnung vom 10. Juni 1976, BGBl. Nr. 306, bestimmten — Abschnitte für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, als Bundesstraße aufgelassen.

Übleis

610. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 6. November 1986, mit der die Verordnung betreffend den Betrieb von Zivilflugplätzen (Zivilflugplatz-Betriebsordnung — ZFBO) geändert wird

Auf Grund des § 74 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 26. Feber 1962, BGBl. Nr. 72, betreffend den Betrieb von Zivilflugplätzen (Zivilflugplatz-Betriebsordnung — ZFBO) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) die Benützung der Fluggastabfertigungsgebäude einschließlich ihrer Einrichtungen durch abfliegende Fluggäste (Fluggastarif);“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Streicher

611. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 10. November 1986 über die Festlegung von Globalquoten für das Jahr 1987 im Bereich der Schrottlenkung

Auf Grund des § 7 des Schrottlenkungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 428, wird verordnet:

§ 1. Der im Inland anfallende unlegierte Eisenschrott wird im Jahre 1987 zwischen der Gruppe der Unternehmen, die Eisen oder Stahl erzeugen, und der Gruppe der Unternehmen der Gießereindustrie mit einem Jahreszukaufsbedarf über 1 200 t im Verhältnis von 87,89 zu 12,11 aufgeteilt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1987 in Kraft.

Steger

612. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 12. November 1986 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

1. Die Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen, BGBl. Nr. 50/1984, mit der das Nationalbankgesetz 1955 wiederverlautbart wird, wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage 1 wird im Art. X nach „§ 57.“ die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.

2. Die Kundmachung des Auszuges aus dem Ratsprotokoll EFTA/CJC. SR 11/82 der 11. Gemeinsamen Sitzung des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation und des Gemeinsamen Rates, BGBl. Nr. 178/1984, wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage zu EFTA/W 12/82 lautet es

- a) in Z 19 statt „BGBl. Nr. 407/1981“ richtig „BGBl. Nr. 162/1982“ und
- b) wird an die Fußnote ²⁾ der Klammerausdruck „(siehe BGBl. Nr. 407/1981).“ angefügt.

3. Die Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für soziale Verwaltung, BGBl. Nr. 287/1984, mit dem das Landarbeitsgesetz wiederverlautbart wird, wird wie folgt berichtigt:

- a) Im Titel der Kundmachung lautet es statt „mit dem“ richtig „mit der“.
- b) In der Anlage 1 lautet es im Art. I § 156 Abs. 2 statt „Wahlzeit“ richtig „Wahlzahl“.

4. Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, wird wie folgt berichtigt:

Im § 72 Abs. 2 lautet es statt „§ 1“ richtig „Abs. 1“.

5. Die Kundmachung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 379/1984, mit der das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks wiederverlautbart wird, wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage 1 lautet es im Art. I

- a) im § 17 Abs. 4 statt „diese Bundesgesetzes“ richtig „dieses Bundesgesetzes“ und
- b) im § 25 Abs. 3 Z 1 zweiter Satz statt „, die Erstattung“ richtig „, der Erstattung“.

6. Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung, BGBl. Nr. 15/1985, mit der die Verordnung über die Einbeziehung des Wirtschaftszweiges „Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie“ in das Sonderunterstützungsgesetz geändert wird, wird wie folgt berichtigt:

Im zweiten Absatz lautet es statt „BGBl. Nr. 215/1973“ richtig „BGBl. Nr. 215/1983“.

7. Die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, BGBl. Nr. 69/1985, mit der die Kraftfahrsgesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (15. Novelle zur KD V 1967), wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage 4 unter „Typenspezifische Daten“ lautet es in der Spalte „Leistung“ statt „kw“ richtig „kW“ und in der Spalte „Nahfeldpegel“ statt „dB“ richtig „dB“.

8. Die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, BGBl. Nr. 101/1985, mit der die Kraftfahrsgesetz-Durch-

führungsverordnung 1967 geändert wird (16. Novelle zur KD V 1967), wird wie folgt berichtigt:

- a) Im Art. I Z 57 lautet es statt „der dritte Satz.“ richtig „der vierte Satz“.
- b) Im Art. II Abs. 2 lautet es statt „Art. I Z 7“ richtig „Art. I Z 5“.
- c) Im Art. II Abs. 3 lautet es statt „Art. I Z 10“ richtig „Art. I Z 8“.
- d) Im Art. II Abs. 4 lautet es statt „Art. I Z 9“ richtig „Art. I Z 7“ und statt „Z 11“ richtig „Z 9“.
- e) Im Art. II Abs. 7 lautet es statt „Art. I Z 27“ richtig „Art. I Z 24“.
- f) Im Art. II Abs. 8 lautet es statt „Art. I Z 29“ richtig „Art. I Z 26“.
- g) Im Art. II Abs. 9 lautet es statt „Art. I Z 67“ richtig „Art. I Z 64“.
- h) Im Art. II Abs. 10 lautet es statt „Art. I Z 79“ richtig „Art. I Z 76“.
- i) Im Art. IV Abs. 2 lit. b lautet es statt „Z 7“ richtig „Z 5“.
- j) Im Art. IV Abs. 2 lit. c lautet es statt „Z 9“ richtig „Z 7“ und statt „Z 11“ richtig „Z 9“.
- k) Im Art. IV Abs. 2 lit. d lautet es statt „Z 21“ richtig „Z 18“.
- l) Im Art. IV Abs. 2 lit. f lautet es statt „Z 27“ richtig „Z 24“.
- m) Im Art. IV Abs. 2 lit. g lautet es statt „Z 67“ richtig „Z 64“.

9. Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, wird wie folgt berichtigt:

Im § 97 lautet es statt „BGBl. Nr. 666/1983“ richtig „BGBl. Nr. 613/1983“.

10. Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung, BGBl. Nr. 105/1985, über die Anpassung der Ausgleichstaxe nach dem Invalideneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 1985 wird wie folgt berichtigt:

Im Titel der Verordnung lautet es statt „19. November 1984“ richtig „19. Feber 1985“.

11. Die Kundmachung des Notenwechsels betreffend die Aufhebung der Notenwechsel über die Zollermäßigung für die Einfuhr bestimmter Personenkraftwagen aus der Sowjetunion, BGBl. Nr. 131/1985, wird wie folgt berichtigt:

- a) In der Übersetzung der österreichischen Eröffnungsnote lautet der Adressat statt „Его Превосходительству господину Патоличеву Н. С., Министру внешней торговли Союза Советских Социалистических Республик г. Москва“

richtig

„Его Превосходительству господину КОМАРОВУ Н. Д. Первому Заместителю Министра внешней торговли Союза Советских Социалистических Республик г. Москва“.

- b) In der sowjetischen Antwortnote entfällt „МИНИСТЕРСТВО ВНЕШНЕЙ ТОРГОВЛИ СССР“ bzw. in deren Übersetzung „MINISTER FÜR AUSSENHANDEL DER UdSSR“.
12. Die Kundmachung der Änderungen der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, BGBl. Nr. 133/1985, wird wie folgt berichtigt:
- Im vorletzten Satz lautet es statt „Artikel 23 Absatz 6 Buchstabe b)“ richtig „Artikel 23 Absatz 6 Buchstabe a)“.
13. Die Kundmachung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 146/1985, betreffend die Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht durch die Schweiz wird wie folgt berichtigt:
- In der Einleitung lautet es statt „1. März 1985“ richtig „11. März 1985“.
14. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. Nr. 163/1985, betreffend die Verlegung des Zollamtes Sulzberg wird wie folgt berichtigt:
- Im § 1 lautet es statt „Abschnitt 6“ richtig „Abschnitt G“.
15. Die Kundmachung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Konkurs- und Ausgleichs-(Vergleichs-)rechts, BGBl. Nr. 233/1985, wird wie folgt berichtigt:
- Im letzten Satz lautet es statt „Artikel 33 Absatz 2“ richtig „Artikel 34 Absatz 2“.
16. Im 167. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1985, lautet es im Inhaltsverzeichnis nach dem Titel der BGBl. Nr. 380 statt „GP XVI“ richtig „GP XIV“.
17. Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 444/1985, über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 1985), über Änderungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, und des Bundesfinanzgesetzes 1985, BGBl. Nr. 1, wird wie folgt berichtigt:
- Im Abschn. II Art. I Z 1 § 25 a Abs. 2 lautet es statt „§ 1“ richtig „Abs. 1“.
18. Die Kundmachung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 448/1985, betreffend die Ratifikation des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern durch die Türkei wird wie folgt berichtigt:
- a) Im ersten Satz lautet es statt „2. Feber 1984“ richtig „31. Mai 1985“.
- b) Im zweiten Satz lautet es statt „3. März 1984“ richtig „30. Juni 1985“.
19. Die Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten, BGBl. Nr. 463/1985, mit der dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gemäß § 15 des Bundesministerengesetzes 1973 gewisse Ermächtigungen erteilt werden, wird wie folgt berichtigt:
- Im § 1 Z 1 lautet es statt „der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation (IMCO)“ richtig „der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO)“.
20. Die 2. Verwaltungsakademiegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 477/1985, wird wie folgt berichtigt:
- In der Einleitung lautet es statt „BGBl. Nr. 569/1979“ richtig „BGBl. Nr. 568/1979“.
21. Im 221. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1985, lautet es im Inhaltsverzeichnis unter BGBl. Nr. 512 statt „2. August 1984“ richtig „2. August 1982“.
22. Die Kundmachung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 512/1985, über die Aufhebung der Z 4 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 2. August 1984 in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1982 sowie Art. II der Verordnung vom 22. Dezember 1982 über den Importausgleich für bestimmte Erzeugnisse der Geflügelwirtschaft durch den Verfassungsgerichtshof wird wie folgt berichtigt:
- Im Titel der Kundmachung lautet es statt „2. August 1984“ richtig „2. August 1982“.
23. Das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 556/1985, wird wie folgt berichtigt:
- Im Art. VI Abs. 5 lautet es statt „Verteidigerliste“ richtig „Verteidigerliste“.
24. Das Rechtspflegergesetz, BGBl. Nr. 560/1985, wird wie folgt berichtigt:
- Im § 44 lautet es statt „RGBl. Nr. 217/1986“ richtig „RGBl. Nr. 217/1896“.
25. Die Kundmachung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 86/1986, betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen wird wie folgt berichtigt:
- Im ersten Satz lautet es statt „BGBl. Nr. 274/1974“ richtig „BGBl. Nr. 247/1974“.
26. Die 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 211/1986, wird wie folgt berichtigt:
- Im Art. I Z 6 lautet es im § 12 Abs. 6 statt „Anforderun-“ richtig „Anforderungen“.
27. Das Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, wird wie folgt berichtigt:
- a) Im § 59 Abs. 3 Z 1 lautet es statt „fünf von Zehntausend“ richtig „fünf vom Zehntausend“.
- b) Im § 63 Abs. 9 lautet es statt „§ 61 Abs. 4“ richtig „§ 61 Abs. 6“.
- c) Im § 64 Abs. 8 lautet es statt „§ 61 Abs. 4“ richtig „§ 61 Abs. 6“.

28. Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 325/1986, mit dem das Kreditwesengesetz, das Postsparkassengesetz, das Rekonstruktionsgesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Bewertungsgesetz, die Bundesabgabenordnung und das Strukturverbesserungsgesetz geändert und kapitalverkehrssteuerliche Bestimmungen geschaffen werden, wird wie folgt berichtigt:

Im Abschn. VI Art. I lautet es in der Einleitung statt „266/1984“ richtig „210/1984“.

29. Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 327/1986, mit dem Abschnitt XIV des Bundesgesetzes über die Einführung einer Zinsertragsteuer, BGBl. Nr. 587/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 531/1984 außer Kraft gesetzt wird, Sonderregelungen über die Anrechnung der Zinsertragsteuer sowie Maßnahmen auf dem Gebiet des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955 und das Vermögensteuergesetz 1954 geändert werden, wird wie folgt berichtigt:

Im Abschn. III Art. I lautet es in der Einleitung statt „266/1984“ richtig „210/1984“.

30. Im 135. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1986, entfällt im Inhaltsverzeichnis nach dem Titel der BGBl. Nr. 328 „RV 937“.

31. Die Verordnung des Bundesministers für Inneres, BGBl. Nr. 333/1986, mit der die Verordnung über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkerteilung ergänzt wird, wird wie folgt berichtigt:

Im zweiten Absatz lautet es statt „BGBl. Nr. 19“ richtig „BGBl. Nr. 219“.

32. Die Kundmachung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 450/1986, über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofs, daß § 15 lit. c sowie die Worte „Einhebung der Mitgliedsbeiträge (Umlagenordnung),“ im § 17 Abs. 1 lit. b des Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. Nr. 301/1984 verfassungswidrig waren, wird wie folgt berichtigt:

Im zweiten Absatz lautet es statt „BGBl. Nr. 20/1947“ richtig „BGBl. Nr. 20/1948“.

33. Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport, BGBl. Nr. 479/1986, mit der der Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geändert wird, wird wie folgt berichtigt:

In der Einleitung lautet es statt „BGBl. Nr. 244/1962“ richtig „BGBl. Nr. 242/1962“.

34. Die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik, BGBl. Nr. 521/1986, betreffend die Übertragung von Bundesstraßenteilstrecken an die Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage lautet es statt „Planung“ richtig „Errichtung“.

35. Die Kundmachung des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen, BGBl. Nr. 524/1986, wird wie folgt berichtigt:

In den Erklärungen Frankreichs und Spaniens zu Art. 3 Abs. 3 des Übereinkommens auf Seite 3424 bzw. 3425 lautet es jeweils statt „Art. 9 Abs. 1 Buchstabe d“ richtig „Art. 9 Abs. 1 Buchstabe b“.

Vranitzky